

Die Ärzteschaft braucht eine unabhängige Interessensvertretung

Der ungeschriebene Gesellschaftsvertrag zwischen Ärzten und Politik ist aufgekündigt.

Der Gesellschaftsvertrag besagt, dass die Ärzte ihre Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung auf einer ethisch hochstehenden und fachlich hochqualifizierten Basis erfüllen müssen. Im Gegenzug dafür können die Ärzte die Fürsorgepflicht des Staates in Anspruch nehmen. Dieser Vertrag ist einseitig von der Politik aufgekündigt und missbraucht worden. Die Interessensgemeinschaft Medizin (IG-Med) tritt deshalb an, diesen bislang ungeschriebenen Gesellschaftsvertrag zu formulieren und dessen Inhalte gegenüber Staat und Gesellschaft vehement einzufordern.

Die Ärzteschaft unter der staatlichen Bürde des Gemeinwohls

Der Berufsstand der Ärzte wurde und wird offensichtlich als derart gesellschaftsrelevant angesehen, dass er dem „Gemeinwohl“ unterstellt sein muss. Dies ist im Heilberufsgesetz verankert. Ärzte durften und müssen in der Selbstverwaltung Kammern bilden, die unter anderem die körperschaftliche Aufgabe haben, den Nutzen der Ärzteschaft für das Gemeinwohl zu überwachen und durchzusetzen.

Mit der Unterstellung unter das Gemeinwohl sind für die Ärzte zahlreiche Einschränkungen und Pflichten verbunden, welche allein durch die Zugehörigkeit zum Arztberuf entstehen.

Zu nennen sind hier beispielhaft:

- Einschränkungen, mit gesetzlich und auch privat versicherten Patienten nach dem BGB freie Behandlungsverträge abzuschließen,
- Verpflichtende Abrechnung nach GOÄ bzw. EBM (im GKV- Bereich),
- Zwangsmitgliedschaft in Kammern (als „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ (KdöR) unter rechtlicher Aufsicht und Weisungsbefugnis der Regierung) und Unterstellung der Kammeraufsicht mit einer gesonderten Berufgerichtsbarkeit,
- Bei Teilnahme an der GKV- Versorgung Zwangsmitgliedschaft in einer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) (als „Körperschaft des öffentlichen

Rechtes“ (KdöR) unter Aufsicht und Weisungsbefugnis der Regierung), hierbei Unterstellung unter die Sozialgesetzgebung und Verpflichtung der Umsetzung aller gesetzlicher Vorgaben (auch wenn diese zu Beginn der Tätigkeit als „Vertragsarzt“ nicht absehbar waren und zwar unabhängig von einer Refinanzierung)

- Streikverbot bei Teilnahme an der Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Verpflichtung, sämtliche ärztliche Tätigkeiten immer auf der Basis des aktuellen Standes der Wissenschaft durchzuführen. Es gilt eine gesetzlich festgeschriebene Fortbildungspflicht unter Androhung von empfindlichen Strafen bis hin zum Zulassungsentzug.
- Zwangsverpflichtung zu Not- und Bereitschaftsdiensten sowie
- Zahlreiche weitere Einschränkungen und Verpflichtungen laut Heilberufsgesetz, Berufsordnung und SGB V.

Diese den Ärzten unter der Maxime des Gemeinwohls auferlegten Einschränkungen der Bürgerrechte und zusätzlichen Pflichten entsprechen gemäß Art. 14 des Grundgesetzes (GG) einer Enteignung, welcher nach Art. 14 GG zwingend eine Entschädigung gegenüberstehen muss.

Eine solche Entschädigung wurde jedoch bislang von den ärztlichen Standesorganisationen weder eingefordert, noch hat der Gesetzgeber diese in irgendeiner Form von sich aus eingeräumt. Vielmehr wurde in den letzten Jahren auch in Gerichtsurteilen das höhere Gut des Gemeinwohls immer wieder dazu instrumentalisiert, den Ärzten immer mehr Rechte abzuspochen, die Honorare zu drücken und die Rahmenbedingungen für selbständige ärztliche Tätigkeit zu verschärfen.

Während zu früheren Zeiten die Honorare der (Zahn-) Ärzteschaft ausreichten, um einen für den Berufsstand angemessenen Lebensstil und eine adäquate Altersvorsorge aufbauen zu können, wurden nachfolgend den freiberuflichen Ärzten immer mehr Verpflichtungen auferlegt bei steigenden Kosten und rückläufigen Honoraren ohne Inflationsausgleich. Von einer „angemessenen“ Honorierung (sog. Ehrensold) ärztlicher Tätigkeit kann nicht mehr die Rede sein. Ein untrügliches Indiz dafür ist die Tatsache, dass es kaum noch Ärzte gibt, die bereit sind, sich unter diesen Bedingungen niederzulassen, so dass angesichts der Honorarentwicklung und der fehlenden Planungssicherheit ein Ärztemangel in nahezu allen Bereichen droht oder bereits spürbar ist.

Die gesetzliche Unterstellung der Ärzteschaft unter das „Gemeinwohl“ führt somit zu einer besonderen Fürsorgepflicht seitens des Staates.

Der Staat hat dabei den Ärzten als Bürgern gegenüber die Verpflichtung, deren Freiheitsrechte zu wahren und den Ermessensspielraum nicht zunehmend rechtswidrig auszuweiten.

„Unter dem Gemeinwohl stehend“ darf für die Ärzteschaft nicht länger bedeuten, sich immer weiter am ethischen Nasenring durch die Arena ziehen zu lassen, sondern dass der Staat den Ärzten für die mit der Enteignung von deren Bürgerrechten verbundenen Einschränkungen gemäß Grundgesetz eine Entschädigung schuldet.

Wir sehen daher die Notwendigkeit, abseits der Körperschaften eine Interessensvertretung der Ärzte, Zahnärzte und weiterer betroffener heilberuflich tätigen Berufsgruppen zu gründen. Diese Interessensvertretung fordert die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Ärzten ein. Sie wird alles dafür tun, die Freiheitsrechte der Ärzteschaft soweit irgend möglich wieder herzustellen. Sie wird dort Entschädigung für Beschneidung der Bürgerrechte einfordern, wo die Unterstellung der Ärzte unter das Gemeinwohl für unsere Berufsausübung im Sinne der Patienten unerlässlich ist.

Hierfür werden wir den bislang ungeschriebenen Vertrag zwischen Ärzten und Gesellschaft, bzw. deren politischer Repräsentanz in Staat und Regierung definieren und seine zukünftige Einhaltung in Hinsicht auf finanzielle Ausstattung und die Rahmenbedingungen unserer Arbeit einfordern. Nur so können auch für nachkommende Ärztegenerationen eine angemessene Honorierung und eine verbindliche Planungssicherheit entstehen.

Der „ärztliche Berufsstand“ muss neu definiert werden

Ein freier Beruf wie der des Arztes zeichnet sich durch Ausbildung und spezialisierende Weiterbildung aus. Wir üben unsere Tätigkeit nach bestem Wissen auf dem Boden der erworbenen Fertigkeiten und der aktuellen Wissenschaft aus. Die Mitglieder sind daher in der Regel

- gut bezahlt und
- leiten aus ihrem Beruf gesellschaftliche Stellung und Ansehen ab.
- Sie besitzen beträchtliche Eigenständigkeit und
- sind gewöhnlich sehr widerstandsfähig gegenüber Kontrolle oder Einmischung von außen in ihre Angelegenheiten.

Diesem Bild eines hochstehenden und freien Berufes steht das hohe Maß an staatlichen Eingriffen und Fremdverpflichtungen derzeit diametral entgegen. Die derzeitige Ausbeutung der Ärzteschaft durch überbordende Bürokratie, Gängelung und Kontrolle ist mit diesem ärztlichen Selbstverständnis nicht mehr in Deckung zu bringen.

Von der „ärztlichen Kunst“ bleibt in den Augen der Politik gerade noch der „Kunstfehler“ übrig, so dass uns die beständigen Angriffe in unserem Ansehen massiv schaden. Unsere persönliche Erfahrung und Expertise und das Vertrauensverhältnis mit unseren Patienten soll einer „wissenschaftlichen“ Leitlinienmedizin weichen, die unter Vorgabe vermeintlicher Objektivität den Patienten in seiner individuellen Einzigartigkeit auf ein industrielles Werkstück reduziert. Der Arzt als persönlicher Ansprechpartner der Patienten soll zum austauschbaren „Leistungserbringer im Gesundheitswesen“ mutieren. Dies alles haben unsere Standesvertreter in falsch verstandener Kooperation mit den politischen Vertretern viel zu lange unwidersprochen hingenommen und damit die prekäre Situation im deutschen Gesundheitswesen billigend in Kauf genommen. Diese Situation wird mit der neuen ärztlichen Interessensvertretung ein Ende finden.

Die Ärzteschaft benötigt eine Neudefinition des ärztlichen Berufsstandes und ein neues Selbstverständnis. Wir sehen uns damit in einer Reihe mit vergleichbaren freien Berufen und fordern damit auch ein vergleichbares, unserer oben beschriebenen Expertise angemessenes Honorar.

Der „ärztliche Berufsstand“ und die „Angemessenheit der Honorare“

Die Ärztekammer hat die Verpflichtungen, nach §6 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes „für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen“ und muss zudem gemäß § 32 des Heilberufsgesetzes in der Berufsordnung „Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen.“

Diesen gesetzlichen Vorgaben sind die Körperschaften bislang nicht nachgekommen, was wesentlich zur derzeitigen Misere insbesondere in der niedergelassenen Ärzteschaft beigetragen hat. Sowohl im Bereich der GOÄ, als auch im Bereich des EBM besteht inzwischen ein Preisdumping. Die Kammern hätten hier gemäß ihres oben bezeichneten Kontrollauftrages längst die Unangemessenheit und wohl auch Sittenwidrigkeit feststellen müssen und wären zu einem Einschreiten gezwungen gewesen.

Als Interessenvertretung der Ärzteschaft legen wir als Grundlage für die Erstellung eines angemessenen Honorarprofils folgende Fragen fest:

- Mit welchem anderen Berufsstand können sich die Ärzte auch honorarmäßig vergleichen?
 - Bezüglich einer vergleichbaren Ausbildung und bezüglich des für die Berufsausübung vergleichbaren notwendigen Fachwissens?
 - Bezüglich der Wichtigkeit und Unverzichtbarkeit der Ärzteschaft für das Gemeinwohl?
 - Bezüglich der den Ärzten übertragene Verantwortung (und Haftung).
 - Bezüglich der zu entschädigenden Einschränkungen und Auflagen, die durch die Unterstellung unter das Gemeinwohl entstehen?

Ein Blick auf die Honorierung von Beratungsleistungen durch Rechtsanwälte macht das niedrige Niveau der GOÄ offensichtlich. Ein weiterer Blick in das Gebührenverzeichnis der Heilpraktiker zeigt die schon als sittenwidrig niedrig zu bezeichnende Honorierung ärztlicher Grundleistungen im GKV- Bereich.

Wir brauchen eine unabhängige Interessensvertretung

Die Ärztekammern haben in den letzten Jahrzehnten ihren gesetzlichen Auftrag wie die Einforderung der Rechte der Ärzte sträflich vernachlässigt und nahezu ausschließlich als Kontroll- und Unterdrückungsbehörde unter staatlicher Weisung fungiert. Die Ärzteschaft aber benötigt eine Interessensvertretung, welche unabhängig von staatlicher Weisungsbefugnis den Berufsstand der Ärzteschaft neu definiert und die Rechte der Ärzteschaft einschließlich einer angemessenen Honorierung formuliert und einfordert. Wir werden die Ärztekammern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen anhalten und dies ggfs. einklagen. Die IG-Med macht es sich zum Ziel, die oben geschilderten offensichtlichen Versäumnisse nachzuholen. Sie wird der Ärzteschaft wieder den Respekt verschaffen, der ihr für ihren hohen Berufsstand zusteht.